

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Mai 2009

Nr. 2009/823

Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien; Ausarbeitung eines Gegenvorschlages

1. Ausgangslage

Am 25. März 2009 wurde die Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien eingereicht. Mit Verfügung der Staatskanzlei vom 25. März 2009 wurde das Zustandekommen der Initiative festgestellt und das Departement des Innern beauftragt, bis zum 25. September 2009 Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten, sofern kein Gegenvorschlag ausgearbeitet wird.

2. Erwägungen

Seit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 werden die Bundesbeiträge nicht wie bis anhin in prozentualer Abhängigkeit vom kantonalen Beitrag gewährt, sondern es wird ein Pauschalbetrag zugesprochen, welcher sich nach 25% der gesamtschweizerischen Gesundheitskosten (Bruttokosten) in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) für 30% der Bevölkerung richtet. Gemäss § 93 Absatz 2 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) entspricht der Kantonsbeitrag 80% des Bundesbeitrags. Der Kantonsrat kann den Kantonsbeitrag um höchstens 30 Millionen Franken erhöhen (§ 93 Absatz 3 SG).

Die Initiative verlangt, dass die Prämienverbilligung so festgelegt wird, dass der jährliche Kantonsbeitrag 120% des Bundesbeitrags entspricht, wobei der Kantonsrat den Kantonsbeitrag bis auf die Höhe des Bundesbeitrags kürzen kann, wenn die Prämienverbilligung für versicherte Personen und Familien in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen trotzdem sichergestellt ist.

Für die Prämienverbilligung 2009 hätte dies zu einer Erhöhung des Kantonsbeitrages von rund 25 Mio. Franken geführt, was angesichts der finanziellen Situation des Kantons als nicht tragbar erscheint. In Anbetracht der in den nächsten Jahren zu erwartenden massiven Erhöhungen der Krankenkassenprämien ist das Grundanliegen der Gesetzesinitiative aber aufzunehmen und ein Gegenvorschlag auszuarbeiten.

Die Vorlage ist innert 12 Monaten seit Einreichen der Initiative, d.h. spätestens bis zum 25. März 2010, vom Regierungsrat zu verabschieden (§ 41 Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes, KRG; BGS 121.1). Das Departement des Innern ist mit der Ausarbeitung des Gegenvorschlags zu beauftragen.

3. Beschluss

Das Departement des Innern wird beauftragt, bis zum 25. März 2010 einen Gegenvorschlag zur Gesetzesinitiative für eine wirksame Verbilligung der Krankenkassenprämien auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)
Staatskanzlei (ENG, STU, SAN)
Herrn Manfred Baumann, z.Hd. des Initiativkomitees, Im Gehr 6, 4574 Nennigkofen
Departement des Innern, ASO (5)
Parlamentsdienste